

Gewässerrandstreifen – Abstandsauflagen und Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel im Oberflächengewässer

Etwa 20 % der Oberflächenwasserkörper von Rheinland Pfalz befinden sich derzeit in einem schlechten chemischen/ökologischen Zustand. Einzelne Wirkstoffe können in Konzentrationen nachgewiesen werden, die über den als Vorsorgewert festgesetzten Umweltqualitätsnormen (UQN) liegen und erfordern Gegenmaßnahmen.

Als Eintragspfade sind zum einen Punktquellen identifiziert, die aus Hofabläufen sowie dem Umgang mit Pflanzenschutzmitteln vor und unmittelbar nach deren Anwendung gespeist werden.

Diffuse Quellen beschreiben den Eintrag aus der Fläche, wobei der **Oberflächenabfluss (Erosion, Run off)** anteilig mit **ca. 30 %** und die **Abdrift** mit **ca. 5 %** die wichtigsten Pfade bei Pflanzenschutzmitteln ausmachen. Während Punktquellen durch veränderte Handlungsweisen nahezu gänzlich zu vermeiden sind, gilt es für diffuse Quellen wirksame Minimierungsstrategien anzuwenden.

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

Der länderspezifisch vereinbarte **Mindestabstand** für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln neben Gewässern beträgt in **Rheinland-Pfalz 1 m**, gemessen ab der Böschungsoberkante. Als Bestandteil „Guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz“ ist dieser Abstand mindestens einzuhalten. Fehlbehandlungen diesbezüglich werden mit Bußgeld bzw. EU-Direktzahlungsanktionen geahndet.

Darüber hinaus hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als Zulassungsbehörde entsprechend den jeweiligen Stoffeigenschaften (Wasserlöslichkeit, Bodenlagerung u.a.) **individuelle Anwendungsauflagen in Form von Abstandsauflagen** erlassen, die in der Gebrauchsanleitung nachzulesen sind.

Bei entsprechendem Risiko, bedingt durch das jeweilige Umweltverhalten, sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **Sicherheitsabstände bis zu 20 m** zum benachbarten Gewässer einzuhalten.

Anwendungsbestimmungen - Abstandsauflagen

Abstandsauflagen zum Schutz vor Abschwemmung

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m bis 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Beispiel: NW 706 – Hangneigung > 2 %, Mindestbreite 20 m (Butisan Top, Herold SC, Adexar, Gladio u.a.)

Abstandsauflagen zum Schutz vor Abdrift

Abdrift beinhaltet die unbeabsichtigte Verfrachtung von Pflanzenschutzmitteln während der Applikation auf angrenzende Flächen (auch Gewässer). Sinnvolle Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen (Spritzen, Sprühen) ist nur bei vertretbaren Wetter- (Wind, Luft) und Feldbedingungen (Bestandeshöhe, -dichte u.a.) möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Verwendung verlustmindernder Düsenteknik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Dabei gilt der Grundsatz der Risikominimierung in Abhän-

gigkeit von Tröpfchengröße, Ausbringdruck und Fahrgeschwindigkeit. In der Folge werden Düsen zur Pflanzenschutzausbringung in Abdriftminderungsklassen eingeteilt, die den einzuhaltenen Mindestabstand zum Oberflächengewässer festlegen.

Es kann ein Standard- oder Mindestabstand festgelegt sein, sofern keine Anwendung verlustmindernder Düsentechnik praktiziert wird.

Beispiel: NW 606 – Mindestabstand 20 m (Alliance - Herbstanw.; Dithane Neo Tec – Kartoffeln; Trafo WG – Winterraps)

Zusätzlich beinhalten neuere Auflagen neben der grundsätzlichen Verpflichtung verlustmindernder Düsentechnik zusätzlich noch die Nennung eines einzuhaltenen Mindestabstandes zum Gewässer, in Abhängigkeit der Abdriftminderungsklasse der Düsentechnik

Beispiel: NW 607-1 – Bandur (Kartoffeln): 50 % Abdriftminderung – 15 m
75 % Abdriftminderung – 10 m
90 % Abdriftminderung – 5 m

Fazit

Mögliche Reaktion des Landwirts, Gärtners bzw. Winzers

Es bestehen drei Möglichkeiten die „Gute fachliche Praxis“ bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln neben Oberflächengewässern einzuhalten.

1. Verzicht auf Mittel mit NW-Auflagen – nicht alle Mittel haben einschränkende Abstandsauflagen, aber Verlust an Mittelwirkung und erhöhte Mittelkosten möglich
2. PSM abhängiger Einsatz abdriftmindernder Düsentechnik – unter Umständen müssen Wirkungsverlust und erhöhte Technikkosten eingeplant werden.
3. Anlage von **Gewässerrandstreifen** dienen der Nachhaltigkeit und nützen dem Gewässerschutz am meisten